Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen für das Jahr 2024 zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land Steiermark.

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und -patienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes für das Jahr 2024 bemisst sich gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2022 und beläuft sich auf insgesamt maximal 51 Millionen Euro. Er gelangt nach Maßgabe der für das Land zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG zur Anweisung. Die Berechnung der Mittelverteilung bildet einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Beitrag wird in Form einer Vorleistung im Ausmaß von 50 vH gewährt, die im Folgejahr 2025 einer Abrechnung unterliegt. Im Rahmen dieser Abrechnung wird der verbleibende abrechenbare Betrag festgestellt, der im November 2025 zur Anweisung gelangt.

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der bereitgestellten Bundesmittel.

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des zur Verfügung gestellten Beitrages des Bundes.

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) **Qualitätsmanagement** gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die erarbeiteten Qualitätskriterien und -indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG unter Beachtung der beschlossenen Handlungsoptionen einzuhalten.

(2) **Quantitativer Auf- und Ausbau** gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die festgelegten Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zu erreichen.

(3) **Tarife** gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die erarbeiteten einheitlichen Parameter in der Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogenen Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zugrunde zu legen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) **Planungswesen** gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeitete bundesweit einheitliche Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

(2) **Datenerhebung und Statistik** gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeiteten Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.

(3) **Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung** gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten, an der Durchführung des jährlichen Monitorings und

Erstellung eines strukturierten Monitoringberichtes sowie an der Durchführung einer Evaluierung und Erstellung eines strukturierten Evaluierungsberichtes mitzuwirken.

(4) **Überprüfung und Einsichtnahme** gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.